

# 8. Sportmedizintage Medical Park Chiemsee

Weiterbildungsseminar mit  
integrierten Zweitageskursen

27. Juni – 30. Juni 2018  
Medical Park Chiemsee, Bernau/Felden

Informationen zur Industriebeteiligung &  
Anmeldeformular



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

Vom 27. Juni - 30. Juni 2018 finden die Sportmedizintage Medical Park Chiemsee zum achten Mal in Folge statt. Ebenso ist das Modul 5 – Konservative Therapie der Deutschen Kniegesellschaft vom 29. Juni – 30. Juni 2018 wieder in den Kurs eingebunden. Durch das begrenzte Teilnehmerfeld, ein nationales Referententeam sowie einer Vielzahl von praxisnahen Workshops ist in den letzten Jahren eine Fortbildung mit ganz speziellem Charakter und enger Verbindung zwischen Teilnehmenden, Referierenden und der Industrie entstanden, die wir gerne fortsetzen möchten.

Im Fokus des kommenden Weiterbildungsseminars stehen u. A. die folgenden Themen:

- Anatomie, Bildgebung, Untersuchung und Therapie bei Erkrankungen des Sportlers an: Schulter, Ellbogen, Hand, Wirbelsäule, Hüfte, Knie, OSG und Fuß
- Leistungsdiagnostik im Sport
- Sportmedizinische Aspekte der Leichtathletik, der Ballsportarten, Rückschlagspiele
- Sportmedizinische Aspekte des Bootsports und des Schwimmens
- Sportartspezifische Belastungen und Überlastungen bei ausgewählten Sportarten
- Sportmedizinische Betreuung von Mannschaften
- Doping im Sport
- Rehabilitation nach Sportschäden
- Knorpelveränderungen, Arthrose und Sport
- Endoprothese und Sport
- Umwelteinflüsse im Sport
- Modul 5 – Konservative Therapie

Wie im Vorjahr erwarten wir auch 2018 wieder Ärzte aus den Bereichen Sportmedizin, Orthopädie und Unfallchirurgie.

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Informationen zu möglichen Beteiligungsoptionen seitens der Industrie. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Hilfe benötigen, so zögern Sie nicht die unten genannten Ansprechpartner zu kontaktieren.

Wir würden uns sehr freuen, Sie wieder oder erstmals bei den Sportmedizintagen begrüßen zu dürfen und freuen uns auf eine interessante und diskussionsreiche Fortbildungswoche.

## WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG UND ORGANISATION



Prof. Dr. med.  
Marcus Schmitt-Sody



Dr. med. Frank Düren

## VERANSTALTUNGSORT

Medical Park Chiemsee  
Birkenallee 41  
83233 Bernau/Felden  
[www.medicalpark.de](http://www.medicalpark.de)



## INDUSTRIEAUSSTELLUNG UND SPONSORING

Intercongress GmbH  
Wilhelmstr. 7  
65185 Wiesbaden, Deutschland

Christine Görig  
Tel.: +49 611 97716-50  
Fax: +49 611 97716-16

[christine.goerig@intercongress.de](mailto:christine.goerig@intercongress.de)



INTERCONGRESS

## ANERKENNUNG DER INDUSTRIE

Als Anerkennung für die Unterstützung der 8. Sportmedizintage Medical Park Chiemsee inklusive Modul 5 – Konservative Therapie der Deutschen Kniegesellschaft werden alle ausstellenden Firmen namentlich in einem Ausstellerverzeichnis im Kongressprogramm und auf einem Aushang vor Ort während der Veranstaltung veröffentlicht. Auf der Website von Intercongress finden Sie weitere Informationen rund um die Sportmedizintage: [intercongress.gmbh/kongress-finden](http://intercongress.gmbh/kongress-finden).

## AUSSTELLUNG

Die Industrieausstellung ist neben dem wissenschaftlichen Programm ein wichtiger Bestandteil des Kurses. Alle Kaffee- und Mittagspausen finden in der Industrieausstellung statt und stellen für die Industrie somit eine geeignete Plattform zur Kontaktpflege und Knüpfung neuer Kontakte dar.

Standgebühr:	27. Juni - 30. Juni 2018 (Mittwoch - Samstag)	1.100 EUR pro 6m <sup>2</sup> Standfläche
	27. - 28. Juni 2018 (Mittwoch - Donnerstag)	850 EUR pro 6m <sup>2</sup> Standfläche
	29. Juni - 30. Juni 2018 (Freitag - Samstag)	750 EUR pro 6m <sup>2</sup> Standfläche
	(zzgl. 20% Nebenkosten für 2 Ausstellerausweise, Aussteller-Service, Mobiliar: 1 Tisch und 2 Stühle, Catering in Kaffeepausen und Mittagspausen, Gangreinigung und Müllentsorgung)	

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Ausstellungsflächen der Intercongress GmbH.

Veröffentlichung im Kongressprogramm bei Anmeldung bis zum 13. April 2018.

## MEDIADATEN

Zur Bewerbung des Kurses wird das Kongressprogramm im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail an zahlreiche etwaige Interessenten versendet sowie bei themenspezifischen Veranstaltungen ausgelegt. Vor Ort wird das Programm an alle Teilnehmenden und Referierenden verteilt. Somit gelangt das Programm direkt an Ihre potentiellen Kunden – eine enorme Werbewirkung ist dadurch garantiert!

Zielgruppe:	Sportmediziner, Physiotherapeuten, Orthopäden, Unfallchirurgen
Druckauflage:	2.000 Stück
Anzeigenformat:	1/1 Seite, DIN lang (100 x 210 mm + 3mm Beschnitt), Hochformat
Platzierung:	Innenteil
Drucktermin:	März 2018 (voraussichtlich)
Anzeigenschluss:	23. März 2018

Preis je 4c-Anzeige: 1.200 EUR zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

## MARKETINGLEISTUNGEN

---

Für ausstellende Firmen besteht im Rahmen des Seminars auch die Option durch die Buchung einer - oder mehrerer - zusätzlicher Werbeleistungen auch über die Ausstellungsfläche hinaus auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu möglichen Marketingleistungen. Sollten Sie eine andere Marketingidee verwirklichen wollen, so zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Platzierung von Firmenlogos/-zeichen im Vortragssaal

200 EUR\*

- Platzierung eines Roll-Ups in bestmöglicher Positionierung im Vortragssaal  
*Alternativ ist auch eine Positionierung im Ausstellungs- oder im Eingangsbereich möglich.*



---

Lanyards

200 EUR\* zzgl. Produktionskosten

- Bereitstellung von 180 Lanyards für alle Kongressteilnehmenden

*Die Lanyards werden on-site am Registrierungscounter ausgegeben. Alle Kongressteilnehmenden erhalten ein Namensbadge mit dem Aufdruck Ihres Firmenlogos.  
EXKLUSIVLEISTUNG – Begrenzt auf ein Unternehmen*

---

Stifte und Blöcke

150 EUR\* zzgl. Produktionskosten

- Bereitstellung von je 180 Blöcken und Stiften für die Kongressteilnehmenden (Zusatzkosten)



*EXKLUSIVLEISTUNG – Begrenzt auf ein Unternehmen*

---

Auslage von Produktbroschüren

100 EUR\* pro Auslage

- Auslage von Produktbroschüren (max. 50 Exemplare) am Registrierungscounter (Format max. A4)



\* Alle Preise verstehen sich zzgl. der deutschen MwSt. von 19%.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

## ANMELDUNG

Bitte senden Sie das Formular *schnellstmöglich* an:

Intercongress GmbH  
Christine Görig, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden  
fon: +49 611 97716-50 fax: +49 611 97716-16  
christine.goerig@intercongress.de

Firma: \_\_\_\_\_  
Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite an (mit entsprechender Rechnungsadresse).

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Land: \_\_\_\_\_  
Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner:  Herr  Frau \_\_\_\_\_

AUFTRAGSNUMMER: \_\_\_\_\_  
nur bei internem Bedarf ausfüllen!

Umsatzsteuer-ID: \_\_\_\_\_

### WIR BUCHEN FOLGENDE LEISTUNGEN:

(bitte Entsprechendes ankreuzen!)

6 m<sup>2</sup> Standfläche (zzgl. 20 % Nebenkosten)

29. Juni - 30. Juni 2018 (Freitag - Samstag) 750 EUR\*

Anzeige im Kongressprogramm

Innenteil 1.200 EUR\*

Marketingleistungen

Platzierung eines Roll-Ups im Vortragssaal 200 EUR\*

Bereitstellung von Lanyards (je 180 Stück) EXKLUSIV 200 EUR\*

Bereitstellung von Stiften und Blöcken (je 180 Stück) EXKLUSIV 150 EUR\*

Auslage von Produktbroschüren (max. 50 Exemplare) 100 EUR\*

Sonstiges: \_\_\_\_\_ nach Absprache

\* Alle Preise verstehen sich zzgl. der deutschen MwSt. von 19%.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH, deren Kenntnis der Kunde mit seiner Unterschrift bestätigt.  
Der Gerichtsstand ist Freiburg. Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

## 1. Allgemeines

1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.

1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.

1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.

## 3. Zulassung zur Veranstaltung

3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

## 4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.

4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

## 5. Standbau und Standgestaltung

5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.

5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.

5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabriknur sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.

5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messesmestern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.

5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 6. Preise

6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.

6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.

7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem

Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.

8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

## 9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

## 10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
  - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
  - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

## 11. Haftungsbegrenzung

11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.